Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2002)

Rubrik: Nr. 7, 24. Juli 2002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 24. Juli 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02–34	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)	432.213.11
02–35	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) (Berichtigung und Änderung)	152.221.181.1
02–36	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)	122.26

7. Mai 2002

Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)[1] und Artikel 23a der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Vereinbarungen zur Beurteilung

Art. 2 [1]Die Schulkommission genehmigt auf Antrag der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz die Vereinbarungen zur Beurteilung.

[2] Diese Vereinbarungen regeln alle Bereiche, welche auf Grund der vorliegenden Verordnung in die Kompetenz der Schulleitung oder der Lehrerinnen und Lehrer fallen.

[3] Die Schülerinnen, Schüler und Eltern werden durch die Schulleitung über die Vereinbarungen zur Beurteilung informiert.

2. Allgemeines zur Beurteilung

Grundsätze

Art. 3 Die Beurteilung ist

a förderorientiert: Sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,

b lernzielorientiert: Sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,

c umfassend: Neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,

d transparent: Durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Inhalt

Art. 4 [1]Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

[1] BSG 432.210
[2] BSG 432.211.1

2 Sie umfasst
a die Sachkompetenz und
b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Lernziele

Art. 5 [1]Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

2 Die Lehrkraft definiert die Lernziele der einzelnen Unterrichtseinheiten.

3 Die Lehrkraft unterscheidet
a grundlegende Lernziele: Diese bilden eine Basis zum Übertritt ins nächste Semester oder Schuljahr,
b erweiterte Lernziele: Diese bilden eine Basis für das Anstreben eines höheren Schultyps oder Niveaus.

Sachkompetenz
1. Beurteilungsbericht

Art. 6 [1]Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

2 Die Textform richtet sich nach folgenden Kriterien:
a grundlegende Lernziele nicht erreicht (gne),
b grundlegende Lernziele erreicht (ge),
c erweiterte Lernziele erreicht (ee).

3 Es gelten Noten zwischen 6 und 1; halbe Noten sind möglich. Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

Erreicht die Schülerin oder der Schüler	entspricht dies der
a mehrheitlich die erweiterten Lernziele:	Note 6
b teilweise die erweiterten Lernziele:	Note 5
c die grundlegenden Lernziele:	Note 4
d die grundlegenden Lernziele teilweise nicht:	Note 3
e die grundlegenden Lernziele mehrheitlich nicht:	Note 2
f die grundlegenden Lernziele nie:	Note 1

2. Beurteilung während des Semesters

Art. 7 [1]Rückmeldungen während des Semesters erfolgen mit frei formuliertem Text oder nach Artikel 6.

2 Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass im Lehrer- und Lehrerinnenkollegium eine einheitliche Rückmeldepraxis besteht.

3. Zu beurteilende Fächer

Art. 8 [1]Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

2 Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden folgende Fächer und Teilgebiete beurteilt:

a Deutsch,
b Französisch,
c Mathematik,
d NMM-Natur,
e NMM-Kultur/Gesellschaft,
f NMM-übergreifende Themenfelder, selbstständige Arbeit,
g bildnerisches Gestalten,
h technisches und/oder textiles Gestalten,
i Sport,
k Musik,
l jede weitere im Lehrplan ausgewiesene Fremdsprache.

3 In der Sekundarstufe I des französischsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

Art. 9 1 Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird in den Bereichen Lernmotivation–Einsatz, Konzentration–Aufmerksamkeit–Ausdauer, Aufgabenbearbeitung, Zusammenarbeit und Umgang mit anderen beurteilt.

2 Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Selbstbeurteilung

Art. 10 1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Beurteilungsformen nach Schuljahren

Art. 11 1 Im 1. und 2. Schuljahr werden
a die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt und
b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten fächerübergreifend beurteilt.

2 Im 3. bis 6. Schuljahr werden
a die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt,
b Noten gesetzt, die pro Fach eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen und
c das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten fächerübergreifend beurteilt.

3 Im 7. bis 9. Schuljahr werden
a die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt,
b Noten gesetzt, die pro Fach bzw. Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen und
c das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten nach Fächern bzw. Teilgebieten durch die unterrichtende Lehrkraft, jeweils am Ende des ersten Semesters, beurteilt.

4 Anhang 2 gibt einen Überblick über die Beurteilungsformen in den verschiedenen Schuljahren.

Individuelle Lernziele

Art. 12 [1]Auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern bewilligt die Schulkommission individuelle Lernziele (ILZ).

2 Zum Einsatz von individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern muss, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgen.

3 Es wird unterschieden zwischen

a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und

b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die erweiterten Lernziele verlangen.

4 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulkommission zuständig.

5 Die Bestimmungen des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule[1)] und der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule[2)] bleiben vorbehalten.

Beurteilung der Sachkompetenz bei ILZ

Art. 13 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Reduzierte individuelle Lernziele

Art. 14 [1]Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

2 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die grundlegenden Lernziele als nicht erreicht.

Zusätzlicher Bericht

Art. 15 [1]Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

2 Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik «präzisierende Angaben zur Sachkompetenz».

Information

Art. 16 [1]Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

[1)] BSG 432.271
[2)] BSG 432.271.1

[2] Anhang 1 regelt Zeitpunkt und minimalen Inhalt der Information.

3. Elterngespräch

Grundsatz

Art. 17 [1]Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

[2] Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.

[3] Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

[4] Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

[5] Eltern und Lehrkraft bestätigen auf dem offiziellen Formular, dass das Gespräch stattgefunden hat oder dass die Eltern darauf verzichtet haben. Bei Bedarf werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten.

Zeitpunkt

Art. 18 [1]Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

[2] Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.

[3] Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

4. Beurteilungsbericht

Beurteilungsbericht

Art. 19 [1]Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.

[2] Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben
a zum Schuljahr und zum Pensum,
b zum besuchten Unterricht (Schultyp),
c gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
d zum Elterngespräch,
e zur Beurteilung bezogen auf das vergangene Semester und
f zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden.

[3] Die Schulkommission beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

Zeitpunkt der Abgabe und Rückgabe

Art. 20 [1]Der Beurteilungsbericht wird abgegeben auf der
a Primarstufe am Ende jedes Schuljahres,
b Sekundarstufe I am Ende jedes Semesters.

[2] Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. Mai oder nach dem 1. Dezember die Schule, stellt die bisherige Schulkommission den Beurteilungsbericht aus.

3 Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

4 Der Schüler oder die Schülerin gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Semesters der Klassenlehrkraft zurück.

Dokumentenmappe

Art. 21 [1]Die Dokumentenmappe zur Beurteilung enthält die Beurteilungsberichte und die Schulein- und -austritte einer Schülerin oder eines Schülers.

2 Es wird je eine Dokumentenmappe für die Primarstufe und die Sekundarstufe I geführt.

3 Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.

4 Die Klassenlehrkraft übergibt der Schülerin oder dem Schüler die Dokumentenmappe beim Austritt aus der jeweiligen Stufe.

5 Die Schulkommission oder die von ihr bevollmächtigte Schulleitung der zuletzt besuchten Schule jeder Stufe bewahrt die Daten ab Schulaustritt während 15 Jahren auf.

5. Schullaufbahnentscheide

5.1 Allgemeines

Gegenstand

Art. 22 [1]Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere
a den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,
b das Wiederholen eines Schuljahres,
c das Überspringen eines Schuljahres,
d die Arbeit mit individuellen Lernzielen,
e die Zuweisung zu Spezialunterricht,
f den Wechsel von einer Regelklasse in eine besondere Klasse oder umgekehrt,
g die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
h das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
i den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
k den Besuch der neunten Klasse als zehntes Schuljahr.

Nur im deutschsprachigen Kantonsteil:
l den Besuch der Mittelschulvorbereitung,
m den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,
n den Übertritt in die Handelsmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.

2 Die Schulkommission trifft die Schullaufbahnentscheide.

Wiederholung

Art. 23 [1]Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen.

[2] In begründeten Fällen, insbesondere wegen längerer Krankheit der Schülerin oder des Schülers, wegen Schulortswechsel oder wegen Fremdsprachigkeit, kann die Schulkommission eine weitere Wiederholung bewilligen.

[3] Aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres bewilligen.

5.2 Promotionen an der Primarstufe

Art. 24 [1]Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

[2] Erreicht die Schülerin oder der Schüler die grundlegenden Lernziele in der Mehrheit der obligatorischen Fächer teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht (Note unter 4) und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

5.3 Übertritt in die Sekundarstufe I

Ziel

Art. 25 Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Zeitplan und Zuständigkeiten

Art. 26 Anhang 3 gibt einen Überblick über den Ablauf und die Zuständigkeiten des Übertrittsverfahrens.

Abweichung vom Übertrittsverfahren

Art. 27 Die Schulkommission kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Objektivierung der Beurteilung

Art. 28 [1]Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.

[2] Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.

[3] Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Erfahrungsaustausch

Art. 29 [1]Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.

[2] Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

Art. 30 Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

Übertrittsbericht

Art. 31 [1]Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Übertrittsbericht.

[2] Der Übertrittsbericht enthält
a den Namen der Schule,
b die Personalien der Schülerin oder des Schülers,
c die Klasse,
d das Pensum,
e die Beurteilung, bezogen auf das vergangene Semester,
f gegebenenfalls den zusätzlichen Bericht,
g das Datum der Ausstellung und
h die Unterschrift der Klassenlehrkraft.

Zuweisungsvoraussetzungen

Art. 32 [1]Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt auf Grund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

[2] Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf
a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,
b den Beobachtungen der Eltern und
c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Übertrittsgspräch 1. Grundlagen

Art. 33 [1]Die Klassenlehrkraft übergibt Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres den Eltern
a den Übertrittsbericht und
b das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selber.

[2] Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

2. Gespräch und gemeinsamer Zuweisungsantrag

Art. 34 [1]Vor Ende Februar des 6. Schuljahres führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch.

2 Ziel des Übertrittsgesprächs ist, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.

3 Die Klassenlehrkraft ergänzt das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulkommission.

3. Einigung

Art. 35 1Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, findet ein Einigungsgespräch statt.

2 Beim Einigungsgespräch ist mindestens ein Mitglied der Schulkommission anwesend. Klassenlehrkraft und Eltern können weitere Personen beiziehen. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben.

3 Anstelle des Einigungsgesprächs kann die Schulkommission eine schriftliche Anhörung durchführen.

4 Kommt eine Einigung zu Stande, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulkommission.

5 Kommt keine Einigung zu Stande, stellen Klassenlehrkraft und Eltern einen separaten Zuweisungsantrag an die Schulkommission.

Übertrittsentscheid

Art. 36 1Die für das 6. Schuljahr zuständige Schulkommission entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I auf Grund des Übertrittsprotokolls.

2 Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt bei Schulen mit Zusammenarbeitsformen die Zuweisung in das Realschul- bzw. Sekundarschul- bzw. spezielle Sekundarschulniveau je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

3 Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Zuweisung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik je in das Niveau C (exigences élémentaires), in das Niveau B (exigences moyennes) oder in das Niveau A (exigences élevées).

4 Wer im deutschsprachigen Kantonsteil in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

5 Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Zuweisung zur section nach Artikel 49.

6 Im deutschsprachigen Kantonsteil ist der Entscheid den Eltern bis Ende März zu eröffnen.

7 Im französischsprachigen Kantonsteil ist der Entscheid den Eltern bis Ende Februar zu eröffnen.

Probesemester im deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 37 [1]Das erste Semester der 7. Klasse gilt für Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen und der speziellen Sekundarklassen als Probesemester.

[2] Die Schulkommission trifft den Schullaufbahnentscheid auf Grund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Probesemester im französischsprachigen Kantonsteil

Art. 38 [1]Das erste Semester der 7. Klasse gilt für alle Schülerinnen und Schüler als Probesemester.

[2] Die Schulkommission trifft den Schullaufbahnentscheid auf Grund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Übertritt aus dem 7. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 39 [1]Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

[2] Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

[3] Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

[4] Ist auf Grund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

5.4 Promotionen an der Sekundarstufe I

5.4.1 Im deutschsprachigen Kantonsteil

Promotion 1. Sekundarschule

Art. 40 [1]Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Promotionsbedingungen nicht, so wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

[2] Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn er oder sie in höchstens zwei der gemäss Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete die grundlegenden Lernziele teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erreicht (Note unter 4); dabei darf höchstens eines der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik betroffen sein.

2. Realschule

Art. 41 Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die grundlegenden Lernziele in der Mehrheit der gemäss Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht (Note unter 4), so wiederholt sie oder er die letzten beiden Semester.

Wechsel in höheren Schultyp

Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Niveauwechsel bei den Zusammenarbeitsformen

Art. 43 [1]Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die grundlegenden Lernziele des speziellen Sekundarschulniveaus bzw. des Sekundarschulniveaus teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht (Note unter 4), wechselt sie oder er im betreffenden Fach

a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder

b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

[2] Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Promotionsbestimmungen in Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

[3] Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Besondere Fälle

Art. 44 Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Mittelschulvorbereitung

Art. 45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die grundlegenden Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulkommission den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 46 Der Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr sowie Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten werden in der Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)[1] geregelt.

[1] BSG 433.111.1

Handelsmittelschule und Berufsmaturitätsschule

Art. 47 Der Übertritt in eine Handelsmittelschule oder in eine Berufsmaturitätsschule wird in der Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV)[1] geregelt.

5.4.2 Im französischsprachigen Kantonsteil

Definition des Schultyps (section)

Art. 48 Die Sekundarstufe I besteht aus drei verschiedenen Schultypen (section):

a section p = section préparant aux écoles de maturité,
b section m = section moderne,
c section g = section générale.

Zuweisung

Art. 49 [1]Die Schülerinnen und Schüler werden in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik je dem Niveau A, B oder C zugewiesen.

[2] Eine Schülerin oder ein Schüler gehört

a zur section p, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A und in keinem Niveaufach dem Niveau C zugewiesen ist,
b zur section m, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau B zugewiesen ist,
c zur section g, wenn sie oder er in zwei Niveaufächern dem Niveau C zugewiesen ist.

Niveau (niveau)

Art. 50 [1]Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester mit dem gleichen Niveau pro Niveaufach über.

[2] Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau pro Niveaufach, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

[3] Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsttiefere Niveau pro Niveaufach, wenn sie oder er in einem Semester die grundlegenden Lernziele teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erreicht (Note unter 4).

Schultyp (section)

Art. 51 [1]Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester der gleichen section über.

[2] Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsthöhere section, wenn sie oder er in den Niveaufächern die Anforderungen der nächsthöheren section erreicht und während des folgenden Semesters erfüllt.

[1] BSG 435.111.1

[3] Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsttiefere section, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt:

a section p: mindestens zwei Niveaus A, kein Niveau C und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in einem Fach die grundlegenden Lernziele teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erreicht (Note unter 4),

b section m: mindestens zwei Niveaus B und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in zwei Fächern die grundlegenden Lernziele teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erreicht (Note unter 4).

Anstelle eines Wechsels in die nächsttiefere section kann eine Schülerin oder ein Schüler die letzten zwei Semester im bisherigen Niveau und der bisherigen section wiederholen.

[4] Eine Schülerin oder ein Schüler der section g wiederholt die letzten zwei Semester, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt: zwei Niveaus C mit je mindestens der Note 4 und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in vier Fächern die grundlegenden Lernziele teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erreicht (Note unter 4).

Besondere Fälle

Art. 52 Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 50 und 51 abweichen.

6. Dokumente

Art. 53 [1]Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:

a Dokumentenmappe,

b Beurteilungsberichte,

c Einladung und Protokollformular für das Elterngespräch,

d Übertrittsbericht und

e Übertrittsprotokoll.

[2] Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zeugnisse

Art. 54 [1]In die Dokumentenmappe der entsprechenden Stufe sind

a die bisher ausgestellten Zeugnisse und

b die bisher ausgestellten Lernberichte der Sekundarstufe I aufzunehmen.

[2] Die bisher ausgestellten Zeugnisse und die Lernberichte der Sekundarstufe I gelten als Beurteilungsberichte im Sinne dieser Verordnung.

Vereinbarungen zur Beurteilung

Art. 55 Die Schulkommissionen erlassen die Vereinbarungen zur Beurteilung gemäss Artikel 2 innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zuweisung zum Schultyp für den deutschprachigen Teil

Art. 56 [1]Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule.

[2] Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 40 Absatz 2 beschriebenen Promotionsbedingungen nicht, wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2002/03 in zwei der drei Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik die Grundanforderungen teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Schultyp (section) im französischsprachigen Teil

Art. 57 [1]Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton.

[2] Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 51 Absätze 3 und 4 beschriebenen Promotionsbestimmungen nicht, wechselt sie oder er in eine tiefere section oder wiederholt die letzten beiden Semester derselben section, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2002/03 die Promotionsbestimmungen gemäss Artikel 25 Buchstabe *a* 1. und 2. Lemma und Artikel 25 Buchstabe *b* 1. und 2. Lemma sowie Artikel 25 Buchstabe *c* 1. und 2. Lemma der Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Niveau bei den Zusammenarbeitsformen im deutschsprachigen Teil

Art. 58 [1]Für die Zuweisung zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule.

[2] Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 43 Absatz 1 beschriebenen Bedingungen für das Verbleiben im jeweiligen Niveau nicht, so wechselt sie oder er im betreffenden Fach in ein tieferes Niveau, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs

2002/03 im entsprechenden Fach die Grundanforderungen teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Niveau im französisch-sprachigen Teil

Art. 59 [1]Für die Zuweisung zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton.

[2] Für die Zuweisung am Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2003/04 gilt Artikel 50.

Änderung von Erlassen

Art. 60 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)

Art. 14 Die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr sind in der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) geregelt.

Art. 22 Schülerinnen und Schüler aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» treten prüfungsfrei in eine Maturitätsschule über, wenn die Leistungen am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen:

a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit der Note 5 oder besser) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,

b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und

c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

Art. 31 [1]Unverändert.

[2] Im französischsprachigen Kantonsteil tritt aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» definitiv in eine Maturitätsschule über, wer die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Übertritt gemäss Artikel 22 erfüllt oder wer im 9. Schuljahr die Prüfung bestanden hat, sofern die Leistungen am Ende des zweiten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen:

a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit der Note 5 oder besser) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,

b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und

c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

[3 und 4] Unverändert.

2. Die Weisungen vom 1. Juli 1993 über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I:

Ziffer 2.3 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 61 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen vom 18. September 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Primarstufe der Volksschule (existiert nur auf Deutsch),
2. Directives du 18 septembre 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle primaire dans la partie francophone du canton (n'existe qu'en français),
3. Weisungen vom 1. Februar 1997 betreffend das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I,
4. Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule für den deutschsprachigen Kantonsteil (existiert nur auf Deutsch),
5. Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton (n'existe qu'en français),
6. Die Weisungen vom 31. Januar 1990 über die Weiterbildungsklassen.

Inkrafttreten

Art. 62 Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 7. Mai 2002 Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang 1

Information

Wann	Was
Anfang des 1. Schuljahres	Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 1. und 2. Schuljahr
Anfang des 3. Schuljahres	Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 3. bis 6. Schuljahr
Anfang des 5. Schuljahres	Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I
Anfang des 7. Schuljahres	Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge
Anfang des 8. Schuljahres	weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

Anhang 2

Beurteilungsform nach Stufen

Schuljahr	freier Zeitpunkt	erstes Semester	zweites Semester
1.		Elterngespräch	Beurteilungsbericht
2.		Elterngespräch	Beurteilungsbericht
3.		Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
4.		Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
5.		Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten
6.		Übertrittsbericht und Übertrittsprotokoll an die Eltern	Übertrittsgespräch und Übertritts-entscheid Beurteilungsbericht mit Noten
7.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten	Beurteilungsbericht mit Noten
8.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten	Beurteilungsbericht mit Noten
9.	Elterngespräch	Beurteilungsbericht mit Noten	Beurteilungsbericht mit Noten

Anhang 3

Übersicht Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I im deutschsprachigen Kantonsteil

Wann	Was	Wer
5. Schuljahr		
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Lehrkräfte der abgebenden Schule
6. Schuljahr		
1. Semester	Orientierungsarbeiten	Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schule
Ende 1. Semester	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrkraft
vor Ende Februar	Übertrittsgespräch	Klassenlehrkraft
bis Ende März	allfälliges Einigungsgespräch	Klassenlehrkraft und Schulkommission
bis Ende März	Übertrittsentscheid	Schulkommission

Übersicht Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I im französischsprachigen Kantonsteil

Wann	Was	Wer
5. Schuljahr		
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Lehrkräfte der abgebenden Schule
6. Schuljahr		
1. Semester	Orientierungsarbeiten	Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schule
Ende Januar	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrkraft
bis Mitte Februar	Übertrittsgespräch	Klassenlehrkraft
bis Ende Februar	allfälliges Einigungsgespräch	Klassenlehrkraft und Schulkommission
bis Ende Februar	Übertrittsentscheid	Schulkommission

27. Mai 2002

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) (Berichtigung und Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 24. Juni 1998 über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) wird wie folgt berichtigt:

Art. 10 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Direktorin oder der Direktor des CIP und des BLMV sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gewerblich-industriellen Berufsschule Thun, der Gewerblich-industriellen Berufsschule Langenthal, des Berufs- und Weiterbildungszentrums Lyss und der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern bewilligen Ausgaben wie folgt:
a bis *d* unverändert.
Für Investitionen gelten die Ausgabenbefugnisse gemäss Absatz 2.

[4 und 5] Unverändert.

II.

Die Direktionsverordnung vom 24. Juni 1998 über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) wird wie folgt geändert:

Delegation an Anstalten und an Verwaltungseinheiten

Art. 5 [1] Zuständig für die Ernennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Anstalt ist
a und *b* unverändert,
c und *d* aufgehoben.

[2] Unverändert.

[3] Unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Finanzen und Administration ist
a die Vorsteherin oder der Vorsteher der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständig für die Ernennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Beratungsstellen,

b die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Ernennung derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer kantonalen Schule oder Institution der Berufsbildung, die dem Personalgesetz unterstehen,

c die Direktorin oder der Direktor zuständig für die Ernennung derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungszentrums Sekundarstufe II Langenthal, die dem Personalgesetz unterstehen.

[4] Im Verhinderungsfall kommen die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu. Eine Weiterdelegation dieser Befugnisse ist nicht zulässig.

III.

Ziffer I. tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Ziffer II. tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2002 Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

29. Mai 2002

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen; FZA)[1] sowie Artikel 30 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Mai 2001 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)[2],

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen; FZA)[1], Artikel 30 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Mai 2001 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)[2], Artikel 1 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG)[3], Artikel 9 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 11. August 1999

[1] BBl 1999 7027, SR ..., AS ...
[2] SR ..., AS ...
[3] SR 142.241

über die Abgabe von Reisepapieren an ausländische Personen (RPAV)[4] sowie Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)[5],

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 3 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Personen, die unter den Geltungsbereich von Artikel 30 der VEP fallen.

Art. 10 [1]Das Amt für Migration und Personenstand und die Gemeinden erheben von Personen, die unter den Geltungsbereich von Artikel 30 der VEP fallen, folgende Gebühren:

1. Gebühr von 35 bzw. 25 Franken

Eine Gebühr von jeweils 35 Franken, bei Kindern bis 15 Jahre: 25 Franken, wird für folgende Verfügungen und Dienstleistungen erhoben:

a die Zusicherung der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung EG,
b die Ausstellung, Verlängerung und Änderung von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EG sowie der Grenzgängerbewilligung EG,
c die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EG und Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung EG,
d die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit aufrechterhalten werden kann,
e den Ersatz einer Bewilligung bei Verlust.

2. Gebühr von 20 Franken

Für folgende Dienstleistungen beträgt die Gebühr jeweils 20 Franken:

a Adressänderungen beim Kantons- oder Gemeindewechsel bei Kurzaufenthalts-, Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen EG,
b Wechsel des Arbeitgebers, Arbeitsortes oder der Auslandadresse bei der Grenzgängerbewilligung EG.

[1] SR 143.5
[2] BSG 620.0

3. Kostenlose Kurz- und Aufenthaltsbewilligungen

Legen EG-Angehörige eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung vor, so stellt ihnen die zuständige Behörde die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung kostenlos aus.

4. Gebühr Zentrales Ausländerregister (ZAR)

In der Gebühr nach Ziffer 1 und 2 ist eine Gebühr von 5 Franken für die Datenbearbeitung im Zentralen Ausländerregister (ZAR) enthalten. Für Adressänderungen innerhalb einer Gemeinde wird nur die ZAR-Gebühr von 5 Franken erhoben.

5. Gebührenaufteilung

	ZAR	Kanton	Gemeinde
Gebühr CHF 35.–	5.–	20.–	10.–
Gebühr CHF 25.–	5.–	13.–	7.–
Gebühr CHF 20.–	5.–	10.–	5.–

6. Übrige Gebühren

Ferner können Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 1 Buchstabe *b*, Ziffer 2 Buchstabe *c*, Ziffer 5 Buchstaben *b* bis *k* und *m* bis *o* erhoben werden.

[2] Die Gebühren für Personen, die nicht unter den Geltungsbereich von Artikel 30 der VEP fallen, betragen:

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
1. Zusicherung einer Bewilligung			
a für die Zusicherung einer Bewilligung oder einer Einreisebewilligung	40.–	40.–	–.–
b für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	20.–	20.–	–.–
2. Saison- und Aufenthaltsbewilligung, vorläufige Aufnahme			
a für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung bis 3 Monate	22.–	14.–	8.–

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
bis 6 Monate	44.–	28.–	16.–
über 6 Monate	66.–	42.–	24.–
b für die Änderung des Aufenthaltszweckes (wie Bewilligung zum Stellenantritt, zum Stellen- oder Berufs-wechsel)	36.–	36.–	–.–
c für das Einverständnis (gemäss Art. 8/2 ANAG)	36.–	36.–	–.–
3. Niederlassungsbewilligung			
a für die Erteilung der Bewilligung	76.–	44.–	32.–
b für die Verlängerung der Kontrollfrist	50.–	30.–	20.–
c für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandaufenthalt bestehen bleibt	50.–	30.–	20.–
4. Grenzgängerbewilligung			
a für die Erteilung einer Bewilligung oder deren Verlängerung			
bis 3 Monate	22.–	22.–	–.–
bis 6 Monate	44.–	44.–	–.–
über 6 Monate	66.–	66.–	–.–
5. Besondere Gebühren			
a für die Ausstellung eines Ausländerausweises	16.–	16.–	–.–
b für das Einholen eines Strafregisterauszuges	20.–	20.–	–.–
c für die Verwarnung, je nach Zeitaufwand	bis 60.–	bis 40.–	bis 20.–
d für die Androhung einer Ausweisung, je nach Zeitaufwand	bis 60.–	bis 40.–	bis 20.–
e für die Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung	40.–	40.–	–.–
f für ein Rückreisevisum oder Änderung des Visums	36.–	36.–	–.–
g für das Ausstellen einer Bestätigung , je nach Zeitaufwand	bis 20.–	bis 20.–	–.–

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
h für die Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren für schriftenlose Ausländer durch das Bundesamt für Flüchtlinge	6.–	6.–	–.–
i für die Erteilung von Auskünften	20.–	20.–	–.–
k für den Eintrag von An- und Abmeldungen	12.–	–.–	12.–
l für die Änderung des Ausländerausweises (Änderung der Adresse, der Identität, der Ablauffrist)	24.–	16.–	8.–
m für die Bewilligung zum Stellenantritt oder Stellenwechsel für Asylbewerber	36.–	36.–	–.–
n für die Kontrolle der Garantieerklärung	20.–	20.–	–.–
o für das Bewilligungsverfahren je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand	bis 150.–	bis 150.–	–.–

II.

[1] Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

[2] Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 29. Mai 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*